

Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Ausschuss für Justiz, Bundes-
und Europaangelegenheiten

9. Sitzung am 23.04.2010

AUSZUG

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beratung in öffentlicher Sitzung: S. 7 - 15
Beratung in nicht öffentlicher Sitzung: S. 16 - 32

Beginn der Sitzung: 9.32 Uhr
Ende der Sitzung: 12.46 Uhr

Tagesordnung:

**Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78
Abs. 3a Nr. 3 GO**

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf des Vierzehnten Staatsvertrags zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag,
14. RÄStV - Jugendmedienschutzstaatsvertrag)
Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß
Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO**

- Vorlage 5/277 -

Ergebnis:

**abgeschlossen;
S. 7 - 15**

**Unterrichtung zur Kenntnis
genommen;
S. 7 - 15**

**Zusage der Landesregierung:
S. 15**

Sitzungsteilnehmer:

Abgeordnete:

Hauboldt	DIE LINKE, Vorsitzender
Bergemann	CDU
Meißner	CDU
Schröter	CDU
Dr. Zeh	CDU
Blehschmidt	DIE LINKE
Kubitzki	DIE LINKE
Lemb	SPD
Künast	SPD *
Koppe	FDP (zeitweise)
Meyer	Bündnis 90/Die Grünen

* Vertretung gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

Dr. Poppenhäger	Justizminister
Windmiller	Justizministerium
Borowski	Justizministerium
Fellmann	Justizministerium
Dr. Schöning	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
Zimmermann	Staatskanzlei, Staatssekretär für Medien und Regierungssprecher
Trumm	Staatskanzlei
Höhn	Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Kalb-Liesche	Staatskanzlei

Fraktionsmitarbeiter:

Cramer	Fraktion der CDU
Steck	Fraktion DIE LINKE (zeitweise)
Hof	Fraktion DIE LINKE (zeitweise)
Forbig	Fraktion der SPD
Montag	Fraktion der FDP
Hoffmeier	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsverwaltung:

Dr. Poschmann	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Fleischer	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Nr. 3 GO

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf des Vierzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, 14. RÄStV - Jugendmedienschutzstaatsvertrag)

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO
- Vorlage 5/277 -

Staatssekretär Zimmermann führte aus, das Jugendmedienschutzrecht sei ein sensibles Thema, das man in Thüringen als Reaktion auf den Vorfall am Erfurter Gutenberg-Gymnasium bereits im September 2002 novelliert habe. Die Auswirkungen der im Internet auffindbaren Seiten zeigten, dass ein schrankenloser Zugang zum Internet nicht Ziel der mitteleuropäischen Medienpolitik sein könne. Mit Blick auf Artikel 5 des Jugendmedienschutzstaatsvertrags gelte der Grundsatz, so viel Schutz der Kinder und Jugendlichen wie möglich mit so geringen Eingriffen wie nötig zu realisieren.

Die Qualitäts- und Wertevermittlung bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen finde auch über die Medien statt, insofern bedürfe es klarer Definitionen und Grenzen. Durch das Internet sei eine Globalisierung eingetreten, der man durch eine Jugendmedienschutzgesetzgebung einzelner Länder nicht mehr begegnen könne. Die Wertevermittlung führe in den einzelnen Ländern zu einer unterschiedlichen Bewertung gleicher Sachverhalte. Anders als in Deutschland sei in vielen europäischen Ländern z.B. die Darstellung von NS-Propaganda kein Straftatbestand. Konkrete Paragrafenvorgaben seien zudem keine Garantie für die Verfolgung dieser Straftaten durch eine Internetpolizei. Nach acht Jahren Erfahrung mit dem Jugendmedienschutz sei durch die EU-Kommission bestätigt worden, dass Deutschland diesbezüglich für die EU Vorbildcharakter habe.

Materiell führe der vorliegende Entwurf zu einer Stärkung des Systems der regulierten Selbstregulierung, einer Form der Hilfe zur Selbsthilfe, auf dem der Jugendmedienschutzstaatsvertrag seit seiner Verabschiedung basiere. Anknüpfend an die Anstrengungen der Anbieter und der freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen, Selbstqualifizierungssysteme zur Alterserkennung zu entwickeln, sehe der Jugendmedienschutzstaatsvertrag nun auch eine freiwillige Alterskennzeichnung von Internetinhalten vor. Eine solche Kennzeichnung solle den Eltern oder Erziehungsberechtigten in Verbindung mit Jugendschutzprogrammen die Sicherheit bieten, dass ihre minderjährigen Kinder nicht durch problematische Angebote gefährdet würden.

Entsprechend der Erfahrungen seien im Jugendmedienschutzstaatsvertrag weitere Verbesserungsmöglichkeiten und Modifikationen enthalten. Man versuche z.B., die wichtigsten Punkte der Diskurse um die Umsetzung der Begrenzungen aufzugreifen. Verschiedene Interessengruppen versuchten in der aktuellen Diskussion erneut, eine Kampagne gegen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag zu starten. Diese sei insbesondere aus den Reihen der Jungen Piraten zu erkennen, die eine angebliche Vollzensur und unverhältnismäßige Einschränkungen ins Gespräch brächten. Hingegen befürworteten dem Jugendmedienschutz nahestehende Institutionen wie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und das jugendschutz.net, die freiwilligen Selbstkontroll-einrichtungen des Fernsehens, des Kinos und der Unterhaltungssoftware, diesen vorliegenden Vertragstext vollständig. Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag sei in der öffentlichen Diskussion in die Apostrophierung einer Zensur geraten, weil er zeitgleich mit dem Bundesgesetz zur Sperrung von Internetseiten, dem „Zugangshinderungs-gesetz“, debattiert worden sei.

Schwerpunkte im Jugendmedienschutzstaatsvertrag seien die Definition und die Bewertung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote in § 5 und die Angebote von Jugendschutz-programmen und Zugangssystemen in § 11. Die Arbeit mit dem bisherigen Jugendmedienschutzstaatsvertrag habe deutlich gemacht, dass die Qualität der Bewertung und Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote und Inhalte durch die Anbieter eine Grundvoraussetzung für die Orientierung der Nutzer sei. Insoweit sei die Neufassung von § 5 ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Stärkung der Anbieterselbstkontrolle und damit eine notwendige Voraussetzung zur Einführung von effektiven Jugendschutz-programmen. Die Übernahme der Altersstufen aus dem Jugendschutzgesetz führe zu einer Kohärenz zu den anderen jugendmedienschutzrechtlichen Bestimmungen für den Offline-Bereich, so dass ein Film die gleiche Einstufung erfahre, egal über welches Medium er konsumiert werde. Der Anbieter könne seiner Pflicht durch technische oder Sendezeitbeschränkung entsprechen. Er habe die Zeit für die Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten so zu wählen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen könnten. Auch dort suche man in der Praxis eine Annäherung an die Bestimmungen. Wenn Eltern nicht das Interesse oder die Möglichkeit hätten, ihre Kinder von solchen Angeboten fernzuhalten, werde das kein Gesetz und kein Staatsvertrag regulieren können.

Auf der Basis der regulierten Selbstregulierung solle Jugendmedienschutz auch für so genannte Web-2.0-Angebote gewährleistet werden. Dem Regelungsgrundsatz folge § 5 insofern, als der Anbieter nachzuweisen habe, dass er ausreichende Schutzmaßnahmen

gegen beeinträchtigende Angebote ergriffen habe. Ein solcher Nachweis gelte dann als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle unterwerfe. Diesen Verhaltenskodex habe die Selbstkontrollereinrichtung der Multimediawirtschaft FSM bereits initiiert. Auf Ebene der Rundfunkreferenten der Länder und in der Rundfunkkommission habe man darüber debattiert, Ergebnisse definiert und in Zusammenarbeit mit Betreibern der sozialen Netzwerke auf den Weg gebracht. Mit der eingeführten Regelung solle dieser Kodex auch staatsvertragliche Anerkennung finden.

Mit § 11 sollten im Bereich der Telemedien Jugendschutzprogramme oder Zugangssysteme neu in das Regelungswerk des Jugendmedienschutzstaatsvertrages eingeführt werden. Das stelle den zweiten Schwerpunkt dieses Vertrages dar. Die Überarbeitung von § 11 sei auch deshalb erfolgt, weil die Länder mit dem bisherigen Instrument der Jugendschutzprogramme lediglich ein theoretisch wirksames Instrument eines Online-Jugendschutzes im Jugendmedienschutzstaatsvertrag vorgesehen hätten, das bislang ungenutzt geblieben sei. Die Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen werde von Mechanismen bestimmt, die beeinträchtigende Angebote möglichst verlässlich ihrer Alterseignung entsprechend blockierten. Jugendschutzprogramme müssten eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller beeinträchtigenden Angebote aufweisen. Zusätzlich zu dieser Regelung sei eine ausreichende gesellschaftliche Anstrengung nötig, um die Entwicklung von Filtern voranzutreiben und zu unterstützen. Auch bei der Einspeisung der Angebote gebe es eine gesellschaftliche Verantwortung, was die Selbstkontrollereinrichtungen angehe. Insofern seien die Initiativen „Ein Netz für Kinder“ oder der Erfurter Netcode e.V. Referenzen für die gesetzliche Wertung. Es sei jüngst entschieden worden, dass diese Einrichtungen am Standort Erfurt gestärkt und ausgebaut werden sollten.

Ziel der Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrages müsse eine Effektivierung und Optimierung des stehenden Modells sein. Dazu gehöre auch die systemübergreifende Kohärenz von Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz, die mit dem vorgeschlagenen Entwurf umgesetzt werde. Mit dem vorliegenden Staatsvertragstext werde versucht, gleiche rechtssystematische Gedankengänge auf vergleichbare Medieninhalte bei verschiedenen Übertragungswegen und Trägermedien zu übernehmen. Das heiße, dass die jeweiligen Anwendungsbereiche, die technischen Schnittstellen, die technischen Übergabe- und Übernahmepunkte sowie Wertungen und Kennzeichnungspflichten vereinheitlicht werden sollten.

Abg. Meyer erkundigte sich, ob es zutreffe, dass angesichts der bereits erfolgten Zustimmung der Ministerpräsidenten der Länder hier keine Änderungen am vorgeschlagenen Entwurf mehr vorgenommen werden könnten und es lediglich um Zustimmung oder Ablehnung des vorliegenden Entwurfs gehe.

Staatssekretär Zimmermann legte dar, die Ministerpräsidentin werde den Vertrag erst nach der Befassung und der Diskussion im AfJBE unterzeichnen. Das Staatsvertragsrecht 16 : 0 sei im Medienbereich generell ein Problem. Deshalb versuche man, die Diskussion so früh wie möglich in den Ausschuss und ins Parlament zu bringen. Thüringen wolle die vorhandenen Möglichkeiten nutzen, um mitzusteuern. Gleichwohl gebe es nur sehr geringe Möglichkeiten, auf diesen Staatsvertragstext einzuwirken.

Abg. Meyer konstatierte, dass demzufolge nur Zustimmung oder Ablehnung erfolgen könne. In der Diskussion zu diesem Thema im Berliner Abgeordnetenhaus hätten alle Fraktionen sowohl gegen das Verfahren als auch gegen den Inhalt Bedenken geäußert. In einer entsprechenden Presseveröffentlichung werde anstelle wirkungsloser technischer Mittel ein Ausbau der Medienkompetenz angeregt, der Datenschutz für Jugendliche in sozialen Netzwerken werde hingegen vermisst. Abg. Meyer sagte, er erkenne das Bemühen aller Medienpolitiker an, die Kohärenz der Regelungen zwischen verschiedenen Medien herzustellen. Auch meine er, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein könne. Er sei aber der festen Überzeugung, dass es völlig wirkungslos sei und an der Realität des Internet vorbeigehe, wenn für über 16-Jährige zugelassene Beiträge nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr gezeigt werden dürften. Da diese auf Servern in Asien abgelegt würden, könne man sie auch zu anderen Tageszeiten im Netz finden.

Für ihn sei die Frage wichtig, was mit Problemen der „Zensur“ geschehe, da fast alle Netzanbieter ihre Seiten nach jugendschutzrelevanten Inhalten durchsuchen müssten bzw. wie sie gewährleisten sollten, dass diese nicht vorhanden seien. Seine Fraktion stehe dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag skeptisch gegenüber und erwäge dessen Ablehnung.

Staatssekretär Zimmermann bestätigte, der Jugendmedienschutzstaatsvertrag ersetze nicht die Medienpolitik zum Thema Jugendschutz. Dies sei nur ein Element in einer sich globalisierenden Welt. Man könne diesen Versuch unternehmen oder gleich davon Abstand nehmen. Man habe sich in Thüringen für diesen Weg entschieden, weil er Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einräume, den Zugang für Jugendliche technisch wirkungsvoll zu beschränken. Natürlich könnten Jugendliche Möglichkeiten zur Umgehung solcher Systeme finden. Die eigentliche Herausforderung auf diesem Gebiet sei die

Medienpädagogik und die Vermittlung von Medienkompetenz. Dies werde ein Schwerpunkt der Thüringer Medienpolitik sein. Der Freistaat sollte sich aber einer Länderinitiative, aktiven Jugendmedienschutz auch durch technische Regularien zu ermöglichen, nicht verschließen. Deshalb plädiere die Landesregierung dafür, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

Abg. Meyer erklärte, für ihn sei das zentrale Thema, dass eine Überwachung notwendig werde, die nicht gerechtfertigt sei. Wenn in Wikipedia demnächst jeder Eintrag klassifiziert werden müsse, könne das zu einer Reihe von juristischen Auseinandersetzungen mit Blogs führen, die ggf. auf fernen Inseln ansässig seien. Angesichts dessen halte er diesen Versuch eines Jugendmedienschutzstaatsvertrags für hilflos.

Abg. Dr. Zeh bestätigte die Auffassung, dass technische Hürden für Jugendliche heute kein wesentliches Hindernis seien. Er vermisse aber in der Diskussion, was dem vorliegenden Entwurf entgegengesetzt werden könne. Nach seiner Meinung brauche die Gesellschaft eine Norm, die sich in den Instrumenten widerspiegeln müsse. Für einen unzulässigen Eingriff halte er den Entwurf nicht. Der Grat zwischen Freiheit und Zensur sei sehr schmal. Die einheitliche Alterskennzeichnung sei schon ein wesentlicher Fortschritt. Funktionieren müsse das Ganze in Verbindung mit Bildung und Medienkompetenz und über den Einfluss der Eltern. Leider fänden diese Themen weit weniger Aufmerksamkeit als ein Änderungsstaatsvertrag, der sich mit Gebühren befasse. Er sei nicht zufrieden mit dem, was derzeit geschehe, aber er habe keine bessere Lösung.

Abg. Lemb vertrat die Auffassung, dass sich zwar bei vielen ein Gefühl der Unzufriedenheit ergebe angesichts der praktischen Konsequenzen aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Dennoch sei in diesem Minimalkonsens ein Fortschritt für den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sehen. Zumindest von den gesetzlichen Rahmenbedingungen her sei der Jugendmedienschutz etwas besser als bisher. Dies sei ein Schritt in die richtige Richtung. Bezogen auf den Beitrag des Abg. Meyer stelle er aber auch die Frage nach besseren Alternativen, die momentan keiner kenne.

Abg. Dr. Zeh fragte, warum der Bund der stalinistisch Verfolgten aus den Rundfunkgremien herausgelöst und durch die Vereinigung der Opfer des Stalinismus ersetzt worden sei.

Staatssekretär Zimmermann antwortete, es handle sich um eine redaktionelle Veränderung, da die beiden Untergruppen fusioniert hätten.

Abg. Blechschmidt legte dar, die benannten drei Punkte Inhalt, Schutz und Qualitätsverbesserung des Jugendmedienschutzes trage seine Fraktion mit. Nach seiner Ansicht seien aber die im Jugendmedienschutzstaatsvertrag beschriebenen Methoden ungeeignet. Da helfe auch der Hinweis nicht, dass es sich um einen Schritt in die richtige Richtung handle. Bisher habe es in der Gesellschaft einen Konsens zwischen USK (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle), FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und den entsprechenden Landesbehörden gegeben. Jetzt kämen zusätzliche Gremien hinzu, für die eine Form der Vereinheitlichung gefunden werden müsse. Ein Gesetz habe die Aufgabe, die Richtung vorzugeben, aber auch die Handhabung umsetzbar zu gestalten. Hier beginne das Problem: die Altersklassifizierung sei zu bewerkstelligen, zudem sei der zeitliche Faktor zum Schutz völlig ungeeignet. Dem Hinweis auf die Handhabung durch die Eltern stehe ein Urteil des Landgerichts Köln gegen eine Mutter gegenüber, die mit einer Geldstrafe belegt worden sei, weil sie nicht überprüft habe, welche urheberrechtlich geschützten Materialien ihr Sohn aus dem Internet gezogen habe. Das Ziel des Gesetzes sei akzeptabel, seine Umsetzung sei aber kaum zu gewährleisten. Zu erinnern sei auch an das Zugangsverhinderungsgesetz, das mit großem Aufwand vor der Wahl zustande gekommen und nach vielen Bedenken inzwischen verschwunden sei. Das BKA könne Internetseiten erst nach drei bis sieben Tagen erfassen und sperren. Ein solcher Zeitraum sei zu lang, um wirksam agieren zu können. Die Alternative zum vorliegenden Entwurf sei benannt worden, nämlich die gesamte Kreativität, die jetzt in die Entwicklung von Filtern u. Ä. investiert werde, für die Entwicklung der Medienpädagogik und -kompetenz einzusetzen.

Staatssekretär Zimmermann bestätigte die Auffassung des Abg. Blechschmidt, dass die Zeit der Regulierung des Medienkonsums vorbei sei. Heute könne nur noch das reguliert werden, dessen man technisch habhaft werden könne. Insofern müsse geklärt werden, wie welche Inhalte wann und in welcher Form zu welchen Menschen und Zielgruppen gelangen. Dies sei nicht durch Gesetze auf Länderebene zu lösen, man könne die Leitungen nicht an den Landesgrenzen kappen und bestimmte technische Eingriffe seien nicht zu realisieren. Insofern müsse man in der Diskussion die unterschiedlichen Sachverhalte unterscheiden. Selbstverständlich seien die Vermittlung von Medienkompetenz und die Medienpädagogik Schwerpunkte. Auf diesem Gebiet sei Thüringen Vorreiter, hier werde bis zur Klassenstufe 10 Medienkunde unterrichtet. Jetzt müsse die praktische Medienkompetenzvermittlung intensiviert werden. Dafür sei ein Standard zu schaffen, nach dem der Gesetzgeber anerkenne, was in Videotheken und anderen technischen Verbreitungsmöglichkeiten gelte. Dies solle auch für Anbieter ein Anreiz sein, sich klassifizieren zu lassen. Das sei weder aufwändig noch würden dadurch neue Institutionen geschaffen, die vorhandenen Institutionen würden auf eine Regelungsebene gestellt. Damit werde ein Wertekanon auch

für den Jugendmedienschutz und im Online-Bereich geschaffen. Thüringen sollte sich dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag nicht verschließen.

Abg. Meyer meinte, auch nach seiner Ansicht sei die Herstellung der Kohärenz zwischen den Medienangeboten beim Internet überfällig. Deren Umsetzung im Netz sei etwas völlig anderes gegenüber einer Videothek, wo die Kassetten durch Ampeln für die jeweilige Altersgruppe gekennzeichnet seien. Im Netz brauche man ein geeignetes Zugangssystem, damit nur Personen einer bestimmten Altersgruppe Zugang hätten. Praktisch arbeite man aber mit ungeeigneten Mitteln, die auch den Datenschutz auf den Plan riefen. Die zu schützende Gruppe von Jugendlichen könne zudem an die entsprechenden Daten ihrer Eltern gelangen. Orientiere man sich auf den Einsatz von Webcams, sehe man zwar, dass ein Erwachsener vor dem Gerät sitze, gebe aber die Anonymität auf. Es gebe keine Garantie, dass ein Verkäufer oder Anbieter Material, das für über 18-Jährige geeignet sei, auch nur über 18-Jährigen zur Verfügung stelle. Zudem seien die Eltern nicht immer zugegen, wenn ihre Kinder Internet konsumierten. Die gesperrten Beiträge könnten dann eher ein Anreiz sein, gerade wegen des Verbots darauf zugreifen zu wollen. Damit werde die eigentliche Absicht konterkariert. Deshalb solle man überlegen, ob man gut gemeinte, aber untaugliche Versuche unternehmen solle.

Abg. Blechschmidt ergänzte, mit der Selbstkontrolle gebe es einen Mechanismus, der in Videotheken und Kinos gut funktioniere, für das Internet aber untauglich sei. Ein nicht funktionierendes Instrumentarium führe die gut gemeinte Absicht des Gesetzgebers ad absurdum.

Er bat um nähere Erläuterung zur dauerhaften finanziellen Absicherung von jugendschutz.net und zur Beschleunigung der Aufsichtsverfahren.

Staatssekretär Zimmermann führte aus, man habe innerhalb der Rundfunkkommission klären müssen, wie die finanzielle Absicherung von jugendschutz.net weiter gestaltet werde. Dies sei erfolgt, indem man die finanzielle Aufteilung und die Finanzierung durch die Länder in diesem Vertrag geregelt habe. Die beschleunigten Verfahren seien das Zusammenspiel der unterschiedlichen Einrichtungen mit den Landesmedienanstalten etc. durch diesen neuen Standard.

Die soeben dargelegte Auffassung der Abg. Meyer und Blechschmidt teile er, allerdings sei er nicht der Meinung, dass man ein Instrument ablehnen sollte, weil es nur einen Teil der bekannten Probleme löse, dabei aber einen wichtigen Standard schaffe, um auf

unterschiedlichen Ebenen an dieser Lösung weiterzuarbeiten. Es sei wichtig, diesen Standard zu installieren und die Kohärenz herzustellen. Es seien auch für die Eltern technische Möglichkeiten zur Einschränkung des Internetzugangs von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Unbenommen sei, dass man in anderen Bereichen weiterarbeiten müsse. Eine nachhaltige Lösung werde in einer Verlaufsform der Zielsetzung liegen, weil es immer auch um die Weiterentwicklung der medienpädagogischen Arbeit gehe. Er wolle nochmals dafür werben, dass Thüringen sich dieser Initiative anschließe.

Vors. Abg. Hauboldt verwies darauf, dass laut § 53 Abs. 4 GO eine Fraktion bzw. zehn Abgeordnete eine Beratung im Landtag verlangen könnten und die Möglichkeit bestehe, einen Antrag zur Sache zu stellen.

Er fragte unter Bezug auf den III. Abschnitt Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs des Jugendmedienschutzstaatsvertrags, wer die Umsetzung kontrolliere und ob es an dieser Stelle nicht sinnvoll wäre, konsequent zu bleiben.

Staatssekretär Zimmermann antwortete, dieser Jugendmedienschutzstaatsvertrag wirke wie ein Raster im Netz und codiere bzw. indexiere Inhalte nach Alters- und anderen Parametern. Die Filtersysteme würden zertifiziert, Standards würden festgelegt und ließen nur bestimmte Inhalte durch. Dies sei eine Einladung für Anbieter, sich zertifizieren zu lassen. Man wolle einen Anreiz schaffen, um in diesen Filtersystemen zu bestehen und erreichen, dass ausländische Anbieter dies erkennen sollten. In der Diskussion auf europäischer Ebene solle dies ein Beispiel sein, um einen größeren Konsens zu erreichen. Entscheidend seien dabei die Anbieter, die die Möglichkeit hätten, darauf technisch einzuwirken. **Die Information, ob es einen juristischen Zusammenhang mit dem Telekommunikationsgesetz gebe, könne er nachliefern.**

Abg. Blechschmidt erkundigte sich, ob für die Zertifizierung der bisherige Standard von USK und FSK gelte bzw. ob das neue Gremium diese Standards fortschreiben werde. Ihn interessierte, sofern fortgeschrieben werde, wann mit einem Ergebnis zu rechnen sei und von wem das Zertifikat ausgesprochen werde.

Staatssekretär Zimmermann bestätigte, durch die Fusion mit dem Jugendschutzgesetz werde der Standard fortgeschrieben. Mit der Verabschiedung des Staatsvertrags erfolge die Herstellung der Kohärenz. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes würden dann darauf angewandt. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags würden ergänzt durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Dies sei in der

Rundfunkkommission und zwischen den Rundfunkreferenten der Länder besprochen worden und werde auch auf dieser Ebene eingesetzt. Mit der Verabschiedung des Staatsvertrags werde ein Standard geschaffen, der durch die Anbieter angewandt werde. Ein separates Gremium für die Zertifizierung sei nicht notwendig.

Vors. Abg. Hauboldt bat, eine Information über einen juristischen Zusammenhang des Jugendmedienschutzstaatsvertrags mit dem Telekommunikationsgesetz nachzu-reichen. Dies wurde zugesagt.

Der Ausschuss kam überein, den TOP abzuschließen.